KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0672/2022**		Datum: 26.10.2022
Dezernat 1		
Verfasser:	83-EB "Rhein-Mosel-Halle"	Az.:
Betreff: **Umstrukturierung Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle**		

Gremienweg:								
17.11.2022	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ Enthaltungen			
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ Gegenstimmen			
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				
07.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ Enthaltungen			
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ Gegenstimmen			
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert				

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt

unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) keine kommunalaufsichts-behördlichen Bedenken gegen die nachstehenden Beschlüsse äußert und vorbehaltlich der noch ausstehenden erneuten verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden, wie folgt:

1. den in Anlage 1 angefügten Aufhebungs- und Inventarübernahmevertrag
2. den in Anlage 2 angefügten Betriebsführungsvertrag
3. die in Anlage 3 angefügte Satzung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle
4. die in Anlage 4 angefügte, geänderte Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung den anliegenden Änderungsbeschluss als Weisung an die Geschäftsführung zu beschließen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige unwesentliche Änderungen vorzunehmen, deren Erfordernis sich aus der Abstimmung mit der Finanzverwaltung oder der ADD ergibt. Über etwaige Änderungen wird die Verwaltung den Rat informieren.

Begründung:
In Folge der Betriebsprüfung (BP) für die Steuerjahre 2008 bis 2012 und den daraus resultierenden hohen Steuernachzahlungen für die Stadt wurde der damalige Eigenbetrieb Koblenz-Touristik zum Geschäftsjahr 2018 umstrukturiert. Der Eigenbetrieb (EB) als solcher (heute EB Rhein-Mosel-Halle) ist dabei als passives Besitzunternehmen erhalten geblieben. Alle operativen Tätigkeiten wurden auf die neu gegründete Koblenz-Touristik GmbH überführt.

Ziel der seinerzeitigen Umstrukturierung war es, die Belastung der Stadt Koblenz mit Kapitalertragsteuer so weit wie möglich zu reduzieren und zugleich die Aufdeckung der stillen Reserven bei den im BgA verbleibenden Wirtschaftsgütern (insbesondere die Beteiligung an der evm) und damit weitere hohe Steuernachzahlungen für den Kernhaushalt zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde, um die steuerliche Tragfähigkeit überprüfen zu lassen, beim Finanzamt Koblenz eine verbindliche Auskunft beantragt.

In der am 07.12.2017 erteilten verbindlichen Auskunft wurde vom Finanzamt Koblenz u.a. bestätigt, dass der BgA Rhein-Mosel-Halle auch nach Umstrukturierung (01.01.2018) fortbesteht und es nicht zu einer Aufdeckung der stillen Reserven bei den im BgA verbleibenden Wirtschaftsgütern kommt.

Mit Urteil vom 10.12.2019 hat der BFH entschieden, dass der Begriff der "Verpachtung" in § 4 Abs. 4 KStG eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraussetzt. Und, dass ferner Entgeltlichkeit in diesem Sinne nicht vorliegt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Die Pachtzahlungen der Pächterin an die Verpächterin sind mit der Zuschusszahlung der Verpächterin an die Pächterin zu saldieren. Ist der Zuschuss höher als die Pacht, gilt die Verpachtung nicht als BgA.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 15.12.2021) gelten diese Regelungen einer wirtschaftlichen Betrachtung auch für Betriebsaufspaltungen. [Zur Erläuterung: Mit Durchführung einer Betriebsaufspaltung wird ein bestehendes Unternehmen in ein Besitzunternehmen und in ein Betriebsunternehmen aufgespalten. Eine Betriebsaufspaltung ist durch eine personelle und eine sachliche Verflechtung gekennzeichnet. Dem Besitzunternehmen werden alle wesentlichen Wirtschaftsgüter zugeordnet. Das Betriebsunternehmen führt die operativen Geschäfte des bisherigen Unternehmens weiter, indem es die notwendigen Wirtschaftsgüter vom Besitzunternehmen pachtet.]

Die Stadt Koblenz hat (unter Einbeziehung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle) die Koblenz-Touristik GmbH mit sog. DAWI-Leistungen betraut, die auch die Bewirtschaftung und den Betrieb der Rhein-Mosel-Halle (RMH) und Schloss umfassen. Die hieraus resultierenden erheblichen Verluste werden durch den Eigenbetrieb RMH ausgeglichen. Diese Zuschüsse übersteigen die Pachtzahlungen der GmbH an den Eigenbetrieb, sodass unter Anwendung des vorgenannten BFH-Urteils wirtschaftlich nicht die Koblenz-Touristik GmbH die Pacht trägt, sondern die Stadt Koblenz über den EB RMH. Es liegt danach keine entgeltliche Überlassung von RMH und Schloss vor und die Stadt Koblenz begründet mit der Verpachtung keinen BgA.

Das Finanzamt hat deshalb in Abstimmung mit dem Landesamt für Steuern, die verbindliche Auskunft mit Schreiben vom 05.10.2022 insoweit für die Zukunft zum Teil aufgehoben. Gem. dem BMF-Schreiben vom 15.12.2021 liegt dann mit Auslaufen der Übergangsfrist zum 31.12.2022 keine Betriebsaufspaltung mehr vor. Die Verpachtung erfolgt dann nicht mehr im Rahmen eines steuerlichen BgA. Dies wiederum würde dazu führen, dass die o.g. stillen Reserven aufgedeckt würden und Steuernachzahlungen im zweistelligen Millionenbereich auf die Stadt Koblenz zukämen.

Aus diesem Grund müssen die Koblenz-Touristik GmbH / der EB Rhein-Mosel-Halle bis zum 31.12.2022 erneut wie folgt umstrukturiert werden.

Zu Nr. 1, „Aufhebungs- und Inventarübernahmevertrag“:

Der Pachtvertrag zwischen dem EB RMH und der Koblenz-Touristik GmbH wird zum Jahresende beendet. Der EB übernimmt das Inventar des Schlosses und der RMH von der Koblenz-Touristik und die Bewirtschaftung von Schloss und RMH auf eigene Rechnung.

Der nach §5 Abs. 2 anfallende Betrag für die Eigentumsübertragung (zahlbar vom EB Rhein-Mosel-Halle an die Koblenz-Touristik GmbH) kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden, da der Wert des Warenbestandes aufgrund des laufenden Verbrauches erst am 31.12.2022 im Rahmen einer Inventur abschließend festgestellt werden kann.
Das Anlagevermögen wird zu Buchwerten (Stand 31.12.2022) übertragen

Zu Nr. 2, „Betriebsführungsvertrag“

Die Koblenz-Touristik GmbH wird auf Rechnung des EB tätig. Dazu wird ein echter Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Die Betriebsführung umfasst dabei den Betrieb, das Management, die Überwachung und die Leitung des Betriebes.

Zu Nr. 3, Anpassung der „Satzung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle“

Die Aufgaben des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle werden in der Satzung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle mit Ablauf des Jahres 2022 um den Betrieb und die Bewirtschaftung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses erweitert.

Das Finanzamt hat unverbindlich signalisiert, dass diese Lösung tragfähig ist. Eine entsprechende erneute verbindliche Auskunft wurde beantragt.
Durch diese Lösung kann zwar das Aufdecken der stillen Reserven verhindert werden und die oben genannten Steuernachzahlungen im zweistelligen Millionenbereich fallen nicht an, allerdings laufen die Verluste aus dem Betrieb der RMH dann künftig wieder im EB auf. Diese Verluste stellen im EB eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar und lösen vom Kernhaushalt zu tragende Kapitalertragssteuer aus. Auf den Kernhaushalt kommt dadurch eine Mehrbelastung durch anfallende Kapitalertragssteuer zu. Bei einem Verlust von derzeit rund 1,4 Mio. Euro wären dies rund 221.000 Euro pro Jahr (15,825 % des als vGA zu behandelnden Verlustes).

Zu Nr. 4, Anpassung der Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH
Ebenfalls mit Ablauf des Jahres 2022 wird die Aufgabe „Betrieb und Bewirtschaftung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses im öffentlichen Interesse“ aus dem Kreis der bei der Koblenz-Touristik GmbH ausgleichsfähigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gestrichen. Damit wird die Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH mit dieser Dienstleistung aufgehoben; ein Verlustausgleich ist in dieser Hinsicht künftig nicht mehr beihilfenrechtskonform. Die entsprechenden Dienstleistungen wurden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 2 des angefügten Betrauungsakts (Anlage 4) gestrichen.

Anlagen:
Anlage_01_Aufhebungs- und Inventarübernahmevertrag
Anlage_02_Betriebsführungsvertrag
Anlage_03a_Satzung EB Rhein-Mosel-Halle
Anlage_03b_Gegenüberstellung Änderungen Satzung EB Rhein-Mosel-Halle
Anlage_04a_Änderungsfassung Betrauungsakt
Anlage_04b_Gegenüberstellung Änderungen Betrauungsakt

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine